

Qualifikationsphase 2023/24 - 2024/25

Abitur 2025

Informationen für Schülerinnen und Schüler

sowie Eltern

zu Beginn der Q2

Liebe Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs 13 - der Q2,

es beginnt das letzte Jahr eurer Schulzeit - in knapp 8 Monaten beginnen eure Abiturprüfungen. Das freut euch sicherlich, weil ihr es „bald geschafft“ habt.

Wir fassen die wichtigsten Informationen zum dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase sowie zum Abitur in diesem Informationsheft zusammen. Das Heft enthält als pdf-Version auf der Schulwebsite zudem Links zu einigen genannten Dokumenten.

Inhalt

1.	Ansprechpartner bei Fragen und Problemen	3
2.	Die Q2 - Das dritte und vierte Semester	3
3.	Fehlzeiten und Beurlaubungen	3
4.	Abiturtermine 2025	5
5.	Zulassung zum Abitur	6
6.	Belehrung und Meldung zum Abitur	8
7.	Die Prüfungskommission (§5 AVO-GOBAK)	9
8.	Die Schriftliche Prüfung (§9 AVO-GOBAK)	9
9.	Die mündliche Prüfung (§10 AVO-GOBAK)	10
10.	Die Berechnung der Abiturprüfungsleistung (Block II) und der Gesamtqualifikation (Abiturnote)	11
11.	Der Erwerb des Latinums (EB 16.4 zu §16 AVO-GOBAK und Anlage 3)	13
12.	Nach der Prüfung	13
13.	Keine Zulassung zur Abiturprüfung oder nicht bestandene Prüfung: Der Erwerb der Fachhochschulreife als Alternative (§17 AVO-GOBAK)	13
14.	Neue Schulordnung: Aufenthaltsbereiche und Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte	14
	Notizen	16
	Kenntnisnahme	17

1. Ansprechpartner bei Fragen und Problemen

Euer Tutor Eure Tutorin	Ihr behaltet euren Tutor/ eure Tutorin aus dem letzten Schuljahr. Er bzw. sie ist der erste Ansprechpartner/ die erste Ansprechpartnerin bei Problemen aller Art.
Frau Krause Sekretariat, R 054	Frau Krause ist die Oberstufensekretärin. Sie beantwortet alle Fragen zum Stundenplan, zu den Räumen, zu Kursen etc. Hier gibt es Fehlbescheinigungen wie auch im Prospekthalter rechts neben euren Infokasten.
Herr Schindler S-II Büro, R 082	Herr Schindler ist weiterhin der Oberstufenkoordinator für euren Jahrgang und euer Ansprechpartner bei Fragen rund um die Einbringungsverpflichtungen, den schulischen Teil der Fachhochschulreife und zum Abitur. Meistens ist er in den Pausen in seinem Büro zu erreichen. Kommt einfach vorbei. Termine können auch per Mail vereinbart werden.
Frau Dr. Käthner S-II Büro, R 052	Frau Käthner ist weiterhin die zweite Oberstufenkoordinatorin. Sie plant und organisiert gemeinsam mit Herrn Schindler eure Abiturprüfung.

2. Die Q2 - Das dritte und vierte Semester

Das dritte und vierte Semester bilden die Q2 und damit das letzte Schuljahr mit den abschließenden Abiturprüfungen. In der Q2 belegt ihr weiterhin eure zweijährigen Kurse sowie weitere neue einjährige Kurse.

Im dritten Semester schreibt ihr eine Klausur pro Fach. In den Prüfungsfächer P1 bis P4 findet die Klausur unter Abiturbedingungen statt. Die P1- bis P4-Klausuren finden jeweils an einem Tag statt. Das dritte Semester endet am 31.01.2025.

Im vierten Semester schreibt ihr ebenfalls eine Klausur pro Fach. Das vierte Semester endet vor den Osterferien am 27.03.2025. In der anschließenden Woche ab dem 31.03.2025 beginnen dann die Abiturprüfungen.

Die Klausurtermine werden zu Schuljahresbeginn nach ca. 2-3 Wochen ausgehängt. Die Nachschreibertermine an Samstagen werden ebenfalls bekanntgegeben. Haltet euch diese Termine frei!

3. Fehlzeiten und Beurlaubungen

Eure Pflichten im Umgang mit Fehlzeiten habt ihr bereits im letzten Schuljahr kennengelernt. Hier noch einmal das Wichtigste zusammengefasst:

Krankheit

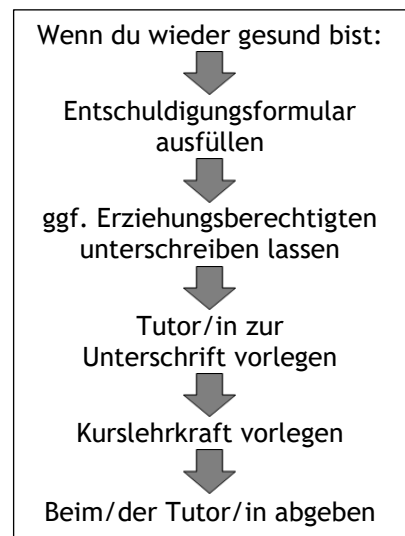
Wenn ihr aus Krankheitsgründen nicht zur Schule kommen könnt, müsst ihr euch an dem Tag per Mail mit Angabe eures Tutors / eurer Tutorin krankmelden.

verwaltung@gymnasium-osterholz.de

Für Tage, an denen ihr eine **Klausur** schreiben müsst oder andere **angekündigte Leistungskontrollen** stattfinden (z. B. sportpraktische Prüfung, Auftritt, Vortrag u. ä.), gelten noch einmal besondere Regeln: E-Mail an die obige Verwaltungsadresse bis spätestens 7:30 Uhr (im Betreff der Mail soll dann „Krankmeldung Klausur“ stehen) oder Anruf im Sekretariat bei Frau Krause (Tel.: 04791/930-4300). Solltet ihr im Laufe des Tages krank werden und an der Leistungskontrolle nicht teilnehmen könnt, müsst ihr euch im Sekretariat oder bei einem Oberstufenkoordinator abmelden.

Bei Nichtbeachtung gilt das Fehlen als unentschuldig und die Klausur bzw. angekündigte Leistungskontrolle werden wird mit 00 Punkten bewertet.

Wenn ihr wieder gesund seid, füllt bitte das Entschuldigungsformular (Fehlbescheinigung) aus, welches ihr im Prospekthalter rechts neben eurem Info-Kasten findet. Darauf tragt ihr ein, wann ihr in welchem Kurs gefehlt habt und lasst - sofern ihr nicht volljährig seid - einen Erziehungsberechtigten unterschreiben. Dann legt ihr das Formular eurem Tutor / eurer Tutorin vor, danach dem Kurslehrer / der Kurslehrerin, bei dem ihr gefehlt habt. Ausgefüllte Entschuldigungen werden wieder an den Tutor / die Tutorin zurückgegeben. Sinn des Ganzen ist, dass euer Tutor / eure Tutorin einen Überblick über eure Fehlzeiten erhält.



Konsequenzen zu häufigem und unentschuldigtem Fehlen:

Wichtig: Im Folgenden geht es nicht um Fehlzeiten, die aufgrund langfristiger Erkrankungen bzw. Krankenhausaufenthalten zustande kommen. In solchen Situationen sind entsprechende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Gegenstand der Ausführungen unten sind Fehlzeiten, die aus sogenannten „selbst zu vertretenden Gründen“ entstanden sind (unentschuldigtes Fehlen, häufiges Verschlafen, ständige „Unpässlichkeiten“ in bestimmten Kursen ...).

- Versäumter Unterricht hat immer Auswirkungen auf die Leistungen, das sollte jedem bewusst sein, der häufig fehlt.
- Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht wird mit 00 Punkten gewertet.
- Wurde der Unterricht, eine Klausur oder eine andere Leistungskontrolle aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund (z. B. Krankheit) versäumt, soll nachträglich eine Leistung erbracht werden.
- Wenn von einer Schülerin/ einem Schüler in einem Fach mehr als 20% (das ist ein Richtwert) aller erteilten Unterrichtsstunden versäumt wurden, kann es sein, dass für die Fachlehrkraft nicht mehr erkennbar ist, ob die Leistungen der Schülerin/des Schülers genügend und besser bewertet werden können. In diesem Fall stellt die Kurslehrkraft pflichtgemäß eine schriftliche Null-Punkte-Warnung aus (kommt mit der Post). Sollte von der Schülerin/dem Schüler weiterer Unterricht versäumt werden, ist davon auszugehen, dass die Gesamtleistung am Ende des Semesters nicht beurteilt werden kann und somit mit 00 Punkten bewertet wird. **ACHTUNG: Eine Zulassung zum Abitur ist dann nicht mehr möglich.**

Beurlaubungen

Gibt es einen **vorhersehbaren Grund** für eine Fehlzeit (z.B. Goldene Hochzeit der Großeltern, Betreuung einer kirchlichen Freizeit, Bewerbungsgespräch, Krankenhausaufenthalt) so ist die Beurlaubung schon vorab zu beantragen. Fällt in die Zeit der Beurlaubung eine Klausur, so ist die entsprechende Lehrkraft vorzeitig zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihr abzusprechen.

Je nach Länge der Fehlzeit muss die Beurlaubung bei unterschiedlichen Personen beantragt werden:

Dauer der Beurlaubung	Beantragung bei
einzelne Stunden	Kurslehrerin/Kurslehrer
ein ganzer Schultag	Oberstufenkoordinatorin
ein Schultag, direkt vor oder nach den Ferien	Schulleiterin
mehr als ein ganzer Schultag	Schulleiterin

Für die Beurlaubung wegen einer Führerscheinprüfung (theoretisch / praktisch) muss ein Antrag ausgefüllt werden, der von Oberstufenkoordinatorin und der Schulleiterin unterschrieben werden muss. Auch dieses Formular findet ihr im Prospektständer neben eurem Infokasten.

4. Abiturtermine 2025

05.08.2024 (Mo)	1. Informationsveranstaltung für Schülerinnen und Schüler des 13. Jg.; 1./2. Stunde in der Turnhalle
03.-20.10.24	Tag der dt. Einheit und Herbstferien
31.10./01.11.24	Reformationstag + Brückentag
23.12.24-04.01.25	Weihnachtsferien
24.01.25 (Fr)	Eintragung der Noten des 3. Kurshalbjahres
31.01.25 (Fr)	Zeugnisse
03./04.02.25	Halbjahresferien
05.-07.02.25	Beratungsgespräche
24.02.25	Rückmeldung zur Teilnahme der Tutoren an der mündlichen Prüfung
19.03.25 (Mi)	Eintragung der Noten des 4. Kurshalbjahres
25.03.25 (Di)	Belehrung zum Abitur für Schüler:innen des 13. Jg.: 7./8. Stunde Ausgabe Meldung Abitur
26.03.25 (Mi)	Meldung zum Abitur bis 10:00 Uhr
27.03.25 (Do)	Ende 4. Kurshalbjahr (Ausgabe Zeugnisse)
31.03.-14.05.25	Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)
31.03.25 (Mo)	Erdkunde
01.04.25 (Di)	Kunst
02.04.25 (Mi)	Biologie
03.04.25 (Do)	Physik
04.04.25 (Fr)	Chemie
07.-21.04.25	Osterferien + Ostermontag
23.04.25 (Mi)	Geschichte
24.04.25 (Do)	Spanisch
25.04.25 (Fr)	Sport
28.04.25 (Mo)	Politik-Wirtschaft
29.04. (Di)	Deutsch
30.04-02.05.25 (Mi-Fr)	Kirchentag + Tag der Arbeit + Brückentag
05.05.25 (Mo)	Latein
07.05.25 (Mi)	Englisch
08.05.25 (Do)	Musik
09.05.25 (Fr)	Mathematik
13.05-06.06.	Nachschiebtermine schriftliche Abiturprüfungen
14.05.25 (Mi)	Französisch
20./21.05.25 (Di/ Mi)	P5- mündliche Abiturprüfungen
20.05.25 (Di)	Gesonderter Plan für die Jg. 5 - 12 (ggf. Unterrichtsausfall)
21.05.25 (Mi)	Mündliche Prüfungen Studientag für die Jahrgänge 5 - 12
29./30.05.25 (Do/Fr)	Himmelfahrt + Brückentag
09./10.06.25 (Mo/Di)	Pfingstmontag + Brückentag
13.06.25 (Fr)	Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftl. Prüfungen P1-P4 und der Fächer mit mündlichen Nachprüfungen ab 9:00 Uhr
16.06.25 (Mo)	Abgabe des Antrags zur Meldung weiterer mündlicher Prüfungen bis 10.00 Uhr im Oberstufensekretariat
23.-24.06.25 (Mo-Di)	Mündliche Nachprüfungen (gesonderter Plan)
27.06. (Fr)	Feierliche Entlassung der Abiturienten, Aushändigung der Abiturzeugnisse, 17.00 Uhr Sporthalle
Ab 03.07.25 (Do)	Sommerferien

5. Zulassung zum Abitur

Um zur Abiturprüfung zugelassen zu werden, müssen die vier Bedingungen a)-d) erfüllt werden, die im Folgenden erläutert werden:

a) Einbringungsverpflichtung

Die Oberstufenverordnung (VO-GO vom 16.03.2020 und EB-VO-GO vom 01.08.2018) legt Kurse fest, die im Verlauf der Kursstufe belegt werden müssen. Die Abiturprüfungsordnung (AVO-GOBAK vom 16.03.2020 und EB-AVO-GOBAK vom 01.08.2018) legt fest, wie viele Kurse in welchem Fach im Block I der Abiturqualifikation eingebracht werden müssen. Darunter dürfen keine Kurse mit 00 Punkten sein. Hinsichtlich der Auswahlmöglichkeiten gibt es (kleine) Freiräume. Die einzubringenden Kurse sind abhängig vom gewählten Schwerpunkt.

Es müssen mindestens 32 und es können maximal 36 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Von den 32-36 Schulhalbjahresergebnissen, die eingebracht werden müssen, sind die meistens bereits durch die Schwerpunktwahl vorgegeben:

Unter den einzubringenden Kursen müssen sein:

- 4 Kurse Deutsch
- 4 Kurse derselben Fremdsprache
- 2 Kurse Kunst *oder* Musik *oder* Darstellendes Spiel desselben Faches
- 2 Kurse Geschichte
- 2 Kurse Politik-Wirtschaft (Ausnahme siehe unten)
- 2 Kurse Religion *oder* Werte und Normen
- 4 Kurse Mathematik
- 4 Kurse derselben Naturwissenschaft
- 2 Kurse Seminarfach (siehe unten)
- 4 Kurse der Prüfungsfächer P1-P5

Vom gewählten Schwerpunkt abhängig sind des Weiteren einzubringen:

im sprachlichen Schwerpunkt: 4 Kurse einer weiteren Fremdsprache

im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt: 4 Kurse Geschichte eNiveau (P1)
4 Kurse Politik oder Erdkunde eNiveau (P3)
2 Kurse einer zweiten Fremdsprache oder einer weiteren Naturwissenschaft

im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt: 4 Kurse einer weiteren Naturwissenschaft

im sportlichen Schwerpunkt: 4 Kurse Sport auf eNiveau (P1)
2 Kurse einer zweiten Fremdsprache oder einer weiteren Naturwissenschaft oder Informatik

Durch die o.g. Belegungsverpflichtungen sind damit in allen Schwerpunkten mindestens 32 bzw. 34 Kurse festgelegt.

Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse			
Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswiss. Schwerpunkt	Mat.-Nat. Schwerpunkt	Sportlicher Schwerpunkt
32	32	32	34

Was ist besser: Mehr oder weniger Kurse einzubringen? Lohnt es sich weitere Kurse einzubringen?
Da durch die Einbringungsverpflichtungen und Prüfungskurse nur in seltenen Fällen bereits 36 einzubringende Noten feststehen, können weitere Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Dabei hängt es von den erzielten Noten ab, ob es günstiger ist, 32, 33, 34, 35 oder 36 Ergebnisse einzubringen. Ein weiteres Fach wertet die Note immer dann auf, wenn das Ergebnis besser als der Durchschnitt der anderen eingebrachten Fächer ist.

Schulseitig wird computergestützt jede mögliche Kombination berechnet und das optimale Ergebnis ermittelt. Aber: Unbedingt persönlich prüfen.

Tipp: Passend zum Verwaltungsprogramm der Oberstufe (*indiware*) gibt es für 0,99 € die App „AbiMobil“, mit der es während der Qualifikationsphase möglich ist, mit Hilfe der Halbjahresnoten, die Abiturnote auszurechnen. Auf der Schulwebsite befinden sich unter <https://www.gymnasium-ohz.de/oberstufe/> einige Hinweise zur Einrichtung.

Wie viele Sportkursnoten können/müssen eingebracht werden? Ist Sport Prüfungsfach, so müssen alle vier Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden (Sport-Schwerpunkt).

Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens drei Schuljahresergebnisse eingebracht werden. Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens eine Individualsportart, erreicht worden sein. Es muss aber keine Sportnote eingebracht werden.

Was muss beachtet werden, wenn in der Einführungsphase mit einer neuen Fremdsprache, also Spanisch, bekommen wurde? Diese Fremdsprache muss durchgängig bis zum Abitur belegt werden. Darüber hinaus müssen mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Seminarfach: Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, indem die Facharbeit geschrieben worden ist.

Wiederholung (AVO-GOBAK §15): Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schuljahr der gymnasialen Oberstufe wiederholt, so darf kein Schulhalbjahresergebnis aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

b) **Keine Kurse mit 00 Punkten**

Eine Zulassung zum Abitur ist mit 00 Punkten bewerteten Kursen nicht möglich.

c) **Unterkurse**

Man darf nur eine bestimmte Zahl an Unterkursen, also mit 01 bis 04 Punkten bewertete Kurse, haben:

Insgesamt (inkl. der 12 Kursnoten des 1. -3. Prüfungsfaches) höchstens

... 6 Kurse unter 05 Punkten bei **32 eingebrachten Kursnoten**

... 6 Kurse unter 05 Punkten bei **33 eingebrachten Kursnoten**

... 6 Kurse unter 05 Punkten bei **34 eingebrachten Kursnoten**

... 7 Kurse unter 05 Punkten bei **35 eingebrachten Kursnoten**

... 7 Kurse unter 05 Punkten bei **36 eingebrachten Kursnoten**

Für alle gilt: höchstens 3 Kurse aus Fächern auf eNiveau.

d) **Block I**

Die Punktesumme der in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase eingebrachten, gewichteten Kurse muss mindestens 200 sein (Maximalpunktzahl 600). Diese Summe heißt **Block I**.

In diesen Block I gehen die oben genannten insgesamt **32 bis 36 Kurse** ein. Das heißt:

- **Prüfungskurse eNiveau** (12 Kursnoten)
 - P1 eN Kursnoten aus 4 Halbjahren 2-fach gewichtet
 - P2 eN Kursnoten aus 4 Halbjahren 2-fach gewichtet
 - P3 eN Kursnoten aus 4 Halbjahren 1-fach gewichtet
- **Kurse gNiveau** (20-24 Kursnoten, darunter P4 und P5)
 - P4 gN Kursnoten aus 4 Halbjahren 1-fach gewichtet
 - P5 gN Kursnoten aus 4 Halbjahren 1-fach gewichtet
 - Weitere Kursnoten 1-fach gewichtet

Die Punktzahl für Block I berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Block I} = \frac{\text{Summe gewichtete Kurspunkte}}{\text{Anzahl Kurse} + 8} \cdot 40$$

Beispiel: Die zu prüfende Person hat in allen Kursen (hier 36) eine Bewertung von 05 Punkten erreicht.

8 eN-Kurse P1/P2	2-fach gewichtet	8 x 05 x 2	80 Punkte
4 eN-Kurse P3	1-fach gewichtet	4 x 05	20 Punkte
Weitere 24 gN-Kurse:	1-fach gewichtet	<u>24 x 05</u>	<u>120 Punkte</u>
Summe:			220 Punkte

Berechnung nach Formel:

$$\text{Punktzahl Block I} = \frac{\text{Summe gewichtete Kurspunkte}}{\text{Anzahl Kurse} + 8} \cdot 40 = \frac{220}{36 + 8} \cdot 40 = 200 \text{ Punkte}$$

Das ist die Mindestpunktzahl (200), die in Block I erreicht werden muss.

6. Belehrung und Meldung zum Abitur

Am **Dienstag, 25.03.2025, findet in der 7./8. Stunde** im Forum die verpflichtende **Belehrung** zum Abitur 2025. Die Belehrung ist Voraussetzung für die Meldung sowie die Teilnahme an der Abiturprüfung.

Die Meldung zur Abiturprüfung muss schriftlich erfolgen.

Das Formular „Meldung zur Abiturprüfung“ wird nach der Belehrung zum Abitur ausgegeben und muss am

Mittwoch, den 26.03.2025 bis 10 Uhr

in der Verwaltung wieder abgegeben werden.

Gesetzliche Grundlage (§3 (3) AVO-GOBÄK)

„Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück, sofern danach die Abiturprüfung innerhalb der Frist nach §3 VO-GO abgelegt werden kann.“

7. Die Prüfungskommission (§5 AVO-GOBAK)

Für die Durchführung der Prüfung wird eine Prüfungskommission (PK) gebildet.

- ➡ **Mitglieder sind:**
- Vorsitzendes Mitglied: Frau Bunsas
 - zwei weitere Mitglieder aus der Schulleitung: Herr Schindler und Frau Dr. Käthner
- ➡ **Aufgaben der PK:**
- Einhaltung gültiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe
 - Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung
 - Festsetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen
 - Feststellen über Bestehen und Nichtbestehen der Abiturprüfung
 - Bekanntgabe der Ergebnisse an den Prüfling
 - Regelung bei
 - Rücktritt/Nichtteilnahme
 - Täuschungsversuch
 - Erleichterungen
 - Störung
 - Widerspruch

8. Die Schriftliche Prüfung (§9 AVO-GOBAK)

In Niedersachsen gilt das „Zentralabitur“. Alle Aufgaben werden einheitlich vom Kultusministerium gestellt.

Jede **Aufgabe** bezieht sich auf **mindestens zwei Schulhalbjahre** der „Qualifikationsphase“ (Q-Phase). Der Prüfling erhält in jedem Fach **zur Auswahl zwei Aufgabenstellungen, im Fach Deutsch drei**. Nach der Entscheidung des Prüflings ist eine Aufgabe zu bearbeiten. Die andere Aufgabe ist zur Seite zu legen oder abzugeben.

In den modernen Fremdsprachen gibt es kombinierte Aufgabenstellungen.

In Mathematik gibt es einen Pflichtteil ohne Hilfsmittel (TR und Formelsammlung).

Prüfungszeiten der schriftlichen Abiturprüfungen (Stand Februar 2023)

Arbeitszeit einschließlich Auswahlzeit in Minuten		
Fach	Erhöhtes Niveau	Grundlegendes Niveau
Deutsch	315	255
Moderne Fremdsprachen	315 Hörverstehen 30 Mediation 60 Schreiben 225	285 Hörverstehen 30 Mediation 60 Schreiben 195
Mathe	330 Davon max. 100 Minuten Pflichtteil	285 Davon max. 90 Minuten Pflichtteil
Sport	270	-----
Sonstige Fächer	300	250

Weitere Hinweise

Sprachliche Richtigkeit

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zum Abzug von einem Punkt (bei durchschnittlich 5 Fehlern pro Seite) oder zwei Punkten (bei durchschnittlich 7 Fehlern pro Seite).

Unübersichtliche Textstellen

Unübersichtliche Textstellen werden **nicht bewertet**. (Rand beschrieben, Unleserlichkeit)

Entwürfe

Entwürfe **können ergänzend** zur Bewertung herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des Gesamtumfangs der Arbeit beträgt.

Wichtige Hinweise zum Ablauf der Prüfungen

Nichtteilnahme (§20 AVO-GOBAK): Bei Nichtteilnahme ist der Grund (z.B. Krankheit) unverzüglich im Sekretariat bei Frau Krause (Tel.: 04791/930-4300) mitzuteilen und nachzuweisen (in der Regel durch ein ärztliches Attest). Erkennt die Prüfungskommission die Gründe nicht an, wird dieser Prüfungsteil mit 00 Punkten bewertet.

Verspätung (§20 AVO-GOBAK): Wird eine Prüfungsleistung ohne einen wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 00 Punkten bewertet. Der Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Wird der Grund anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

Sportunfähigkeit (§20 AVO-GOBAK): Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. Dies gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.

Täuschungsversuch (§21 AVO-GOBAK): Ein Täuschungsversuch oder das Geben von Hilfen an Mitschüler und Mitschülerinnen wird mit 00 Punkten für diesen Prüfungsteil (d.h. dieses Prüfungsfach) bewertet. In schweren Fällen (z.B. eine vorbereitete Täuschung) kann die gesamte Abiturprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

Störung (§22 AVO-GOBAK): Stört ein Prüfling nachhaltig, sodass die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und seine gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

Einsicht in die Prüfungsakten (§25 AVO-GOBAK): Die Geprüfte/der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung unter Aufsicht Einsicht in seine Prüfungsakten nehmen.

Weitere allgemeine Hinweise

- Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt.
- Es darf nur das von der Schule ausgehändigte Papier benutzt werden.
- Hilfen für einzelne Schülerinnen und Schüler sind nicht zulässig.
- Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden.
- Es dürfen nur die vorgegebenen Toiletten benutzt werden.
- Die Nutzung von mobilen internetfähigen Endgeräten (z. B. Smartphones, Smartwatches, Tablets usw.) ist während der gesamten Prüfungszeit auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, **muss** das Schulgrundstück verlassen.

9. Die mündliche Prüfung (§10 AVO-GOBAK)

Im 5. Prüfungsfach (P5) wird eine mündliche Prüfung abgelegt. Die Prüfungsaufgabe stellt die Fachlehrkraft.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Fachprüfungsleiter (FPL), dem Prüfer (Fachlehrer) und einem Protokollanten.

Vorbereitungszeit:	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel 20 min (Ausnahmen: Experimente) • es dürfen Aufzeichnungen gemacht werden • keine Verschiebung des Prüfungsbeginns bei Zuspätkommen
Prüfungszeit:	mindestens 20 min. bis maximal 30 min.
Prüfung:	<ul style="list-style-type: none"> • keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfungen • fachlicher Bezug auf mindestens zwei Schulhalbjahre • Gliederung der Prüfung in zwei Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> a) Referat (auch Vortrag genannt) sowie b) Prüfungsgespräch

Zuhörerinnen und Zuhörer (§12 AVO-GOBAK)

Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:

- ein Mitglied des Schullehrerrats,
- ein Mitglied des Schülerrats,
- bis zu zwei Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase,
- bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Die Personen a) und d) dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. Auf Verlangen des Prüflings dürfen an einer mündlichen Prüfung keine Personen Nr. a) bis c) teilnehmen.

Es können bis zu 5 Lehrkräfte (z.B. Tutorinnen/Tutoren) teilnehmen.

Die Zuhörer/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind vom FPL darauf hinzuweisen. Sie erhalten die Aufgabenstellung für die Dauer der Prüfung, müssen diese dann aber wieder abgeben. Sie erhalten aber nicht den Erwartungshorizont. Sie dürfen keine Aufzeichnungen machen. Der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörer/innen ausschließen.

Die Präsentationsprüfung (§10 (2) AVO-GOBAK)

Die mündliche Abiturprüfung kann durch eine Präsentationsprüfung ersetzt werden. Dieses Prüfungsformat bedarf einer intensiven Vorbereitung während der Qualifikationsphase und musste bis zum Ende der Q1 (Jg. 12) bei der Schulleitung angemeldet werden.

Die Anmeldung zur Präsentationsprüfung kann mit der Meldung zum Abitur zurückgezogen werden.

Die zusätzliche mündliche Prüfung (§13, §14 AVO-GOBAK)

In den schriftlichen Prüfungsfächern (P1 bis P4) kann die Prüfungskommission auf Grund der bisher erbrachten Ergebnisse zusätzliche mündliche Prüfungen ansetzen.

Weitere mündliche Prüfungen finden auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt. In diesem Fall ist eine Beratung durch die Oberstufenkoordinatorin/den Oberstufenkoordinator notwendig.

Das Gesamtergebnis wird nach §14 und §15 durch die Prüfungskommission festgestellt.

10. Die Berechnung der Abiturprüfungsleistung (Block II) und der Gesamtqualifikation (Abiturnote)

Die Abiturnote/ Durchschnittsnote wird aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation setzt sich aus zwei Blöcken zusammen. In Block I gehen Kurse ein, die in der Qualifikationsphase belegt wurden oder belegt werden mussten und eingebracht werden, siehe Abschnitt 3a. In Block II gehen die Leistungen aus den Abiturprüfungen ein.

Block II

Der Block II beinhaltet die Leistung aus den 5 Prüfungsfächern, die mit 4 multipliziert werden (vierfache Wertung).

Die Leistungen in den Prüfungsfächern bestehen aus den Noten der schriftlichen Abiturarbeiten (P1-P4) und der Note der mündlichen Prüfung (P5). Im Fach Sport (P1) setzt sich die Note aus der schriftlichen und der sportpraktischen Prüfung nach folgender Berechnungsformel zusammen.

$$E = (p + s) \times 2$$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung.

Zum Bestehen der Abiturprüfungen müssen zwei Bedingungen erfüllt werden:

- a) mindestens 100 Punkte aus 5 vierfach gewerteten Prüfungsfächern
- b) und mindestens in 3 Prüfungsfächern jeweils 20 Punkte (also jeweils 05 Punkte in einfacher Wertung) erreicht werden. In anderen Worten: Es dürfen höchstens zwei Prüfungen mit weniger als 05 Punkten bewertet werden.

Beispiel Gesamtqualifikation: Die Ergebnisse aus Block I und II werden addiert und ergeben die Gesamtqualifikation.

Beispiel:

Abiturergebnisse schriftlich P1 - P4: 05/02/10/04 Punkte

Abiturergebnis mündliche Prüfung (P5): 06 Punkte

Summe: 27 Punkte → **Block II: $27 \cdot 4 = 108$ Punkte**

Gesamtergebnis: Block I 200 Punkte (s. Abschnitt 5d)

Block II 108 Punkte

= 308 Punkte

308 Punkte entsprechen einem Notendurchschnitt von 3,9 (siehe Tabelle unten).

Wichtige Hinweise: Sind die oben genannten Bedingungen nach den schriftlichen Prüfungen nicht erreicht, werden eine oder mehrere mündliche Zusatzprüfungen angesetzt (sofern theoretisch eine Chance für das Erreichen der Punktzahl besteht).

Die Prüfungsnote in Fächern mit mehreren Prüfungsteilen (Nachprüfung) berechnen sich wie folgt:

Alle Fächer (ohne Sport)	$E = \frac{8 \cdot s + 4 \cdot m}{3}$ <p>E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.</p>
Sport (eNiveau) mit mündlicher Prüfung	$E = \frac{6 \cdot p + 4 \cdot s + 2 \cdot m}{3}$ <p>E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.</p>

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach einer der Berechnungsformeln Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Sind diese Bedingungen nach Abschluss der Abiturprüfung nicht erreicht worden, gilt das Abitur als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal im Folgejahr wiederholt werden.

Wie berechnet man die Abiturnote?

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0	571 bis 588	2,4
301 bis 318	3,9	589 bis 606	2,3
319 bis 336	3,8	607 bis 624	2,2
337 bis 354	3,7	625 bis 642	2,1
355 bis 372	3,6	643 bis 660	2,0
373 bis 390	3,5	661 bis 678	1,9
391 bis 408	3,4	679 bis 696	1,8
409 bis 426	3,3	697 bis 714	1,7
427 bis 444	3,2	715 bis 732	1,6
445 bis 462	3,1	733 bis 750	1,5
463 bis 480	3,0	751 bis 768	1,4
481 bis 498	2,9	769 bis 786	1,3
499 bis 516	2,8	787 bis 804	1,2
517 bis 534	2,7	805 bis 822	1,1
535 bis 552	2,6	823 bis 900	1,0
553 bis 570	2,5		

11. Der Erwerb des Latinums (EB 16.4 zu §16 AVO-GOBAK und Anlage 3)

	Kleine Latinum	Latinum	Großes Latinum
Unterricht ab dem 6. Schuljahr	Bei Versetzung in die E-Phase mit mindestens Note „ausreichend“.	Am Ende der E-Phase mit mindestens 5 Punkte.	In zwei Schulhalbjahren der Q-Phase, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten.

12. Nach der Prüfung

Schriftliche Informationen über Prüfungsergebnisse, Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur **PERSÖNLICH** ausgegeben.

Im Ausnahmefall kann die Ausgabe an eine **schriftlich bevollmächtigte Person** (z.B. Eltern) erfolgen. Es muss eine unterschriebene Vollmacht vorgelegt werden und die Person muss sich ausweisen.

13. Keine Zulassung zur Abiturprüfung oder nicht bestandene Prüfung: Der Erwerb der Fachhochschulreife als Alternative (§17 AVO-GOBAK)

Die Fachhochschulreife wird durch bestimmte Leistungen in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase („schulischer Teil“) und durch weitere berufsbezogene Leistungen erworben.

Einbringungsverpflichtung für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Für den schulischen Teil der Fachhochschulreife müssen folgende Fächer eingebracht werden:

jeweils 2 Halbjahre des P1-, P2- und P3-Faches und

sofern dadurch noch nicht abgedeckt:

- 2 Halbjahre Deutsch
- 2 Halbjahre dieselbe Fremdsprache
- 2 Halbjahre Geschichte (oder ein anderes Fach aus Aufgabenfeld B, das als Prüfungsfach gewählt worden ist)
- 2 Halbjahre Mathematik
- 2 Halbjahre dieselbe Naturwissenschaft

insgesamt: 15 Schulhalbjahresergebnisse

Leistungsvoraussetzungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

- in den Schulhalbjahresergebnissen der P1- und P2-Fächer müssen insgesamt mindestens 40 Punkte (in zweifacher Wertung) erreicht werden, davon maximal 2 mit weniger als 05 Punkte.
- in den Schulhalbjahresergebnissen des P3- Faches und weiteren 9 Ergebnissen müssen insgesamt mindestens 55 Punkte erreicht werden, davon maximal 4 mit weniger als 05 Punkten.
- Achtung: insgesamt dürfen aber nur 4 Halbjahresergebnisse unter 05 Punkten sein.

Berufsbezogene Leistungen der Fachhochschulreife

Dies kann

- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (durch Bundes- oder Landesrecht geregelt),
- ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- die Ableistung eines sozialen oder ökologischen Jahres, eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes sein.

Nach Ableistung der berufsbezogenen Leistungen muss der Schule eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen vorgelegt werden. Dann wird das Zeugnis der Allgemeinen Fachhochschulreife ausgestellt.

Umrechnung der Gesamtpunktzahl (Fachhochschulreife)

Die Durchschnittsnote der Fachhochschulreife wird wie folgt ausgehend von der Punktsomme der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse umgerechnet.

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5

Punkte	Durchschnittsnote
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

14. Neue Schulordnung: Aufenthaltsbereiche und Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte

Mit Beginn des Schuljahres 2023/24 gibt es an unserer Schule eine neue Version der Schulordnung, welche die Aufenthaltsbereiche regelt, Regelungen zur Nutzung des Handys und digitaler Endgeräte umfasst und um eine „[Nutzungsordnung digitale Infrastruktur und digitale Endgeräte](#)“ ergänzt wird.

Da diese Aufenthaltsbereiche für die Mittelstufe und die Oberstufe unterschiedlich sind, ist eine Zuordnung der Aufenthaltsbereiche in den Pausen und den Freistunden notwendig. **Achtung: Nicht in jedem Aufenthaltsbereich dürft ihr Smartphones oder andere digitale Endgeräte nutzen!**

Aufenthaltsbereiche in den Pausen und Freistunden für den 13. Jahrgang:

Pausenhof, kleiner Innenhof, Sportplatz, Oberstufenraum (001), Mediothek, Cafeteria, Forum und Sitzlandschaften im 1. und 2. Obergeschoss.

Toiletten benutzt Ihr bitte im Erdgeschoss oder 2. Obergeschoss.

Verlassen des Schulgeländes:

Schüler:innen der Oberstufe kann gestattet werden, während der Freistunden und/oder Pausen das Schulgelände zu verlassen. Dazu muss das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Das [Formular erhaltet ihr hier](#). Dieses muss ausgefüllt in der Verwaltung abgegeben werden.



Regeln zur Nutzung des Handys und digitaler Endgeräte für die Oberstufe (12-13)

Grundsätzlich gilt:

Private digitale Endgeräte (z.B. Smartphones u. ä.) sind grundsätzlich mit Betreten des Schulgebäudes abzuschalten und in der Schultasche/Rucksack zu verwahren. Die Geräte sind erst nach Verlassen des Schulgeländes wieder anzuschalten. Die Mittagspause von 13:10 Uhr bis 14:00 Uhr ist davon ausgenommen.

Zusatzregelung für die Sekundarstufe II:

Tablets dürfen während des Unterrichts für schulische Zwecke genutzt werden, sofern die Nutzungsordnung unterschrieben abgegeben wurde.

In den Pausen und Freistunden können Smartphones und andere private digitale Endgeräte auf dem kleinen Pausenhof, bei den Sitzlandschaften im 2. Obergeschoss und im Oberstufenraum (R 001) (nur Jg. 12/13) frei, jedoch verantwortungsvoll genutzt werden.

Konsequenzen:

Solltet Ihr Euch während des **Unterrichts** nicht an diese Regeln halten, dann....

beim 1. Mal:

Das digitale Endgerät muss in der Schultasche verstaut werden, die Schultasche wird sichtbar für die Lehrkraft im Raum deponiert.

bei weiteren Malen:

Das Handy/digitale Endgerät muss im Sekretariat abgegeben werden. Ihr überbringt der Lehrkraft einen schriftlichen Nachweis, dass ihr das Handy abgegeben habt. Sofern Ihr noch nicht volljährig seid, werden Eure Eltern informiert. Das Handy/digitale Endgerät könnt Ihr erst nach Unterrichtsschluss wieder im Sekretariat abholen.

bei regelmäßigen Verstößen:

Ihr erhaltet zusätzlich zu den anderen Maßnahmen einen Eintrag in Eure Schülerakte und es folgen ggf. Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen.

Solltet Ihr Euch während der **Pausen/Freistunden** nicht an diese Regel halten, dann

beim 1. Mal:

Das digitale Endgerät muss ausgeschaltet werden und so mit Euch geführt werden, dass es keiner sieht.

bei weiteren Malen:

Das Handy/digitale Endgerät muss im Sekretariat abgegeben werden. Ihr hinterlegt einen schriftlichen Nachweis darüber im Fach der betreffenden Lehrkraft (die Euch erwischt hat). Eurer Tutor/Eure Tutorin wird darüber informiert. Sofern Ihr noch nicht volljährig seid, werden Eure Eltern informiert. Das Handy/digitale Endgerät könnt Ihr erst nach Unterrichtsschluss wieder im Sekretariat abholen.

bei regelmäßigen Verstößen:

Ihr erhaltet zusätzlich zu den anderen Maßnahmen einen Eintrag in Eure Schülerakte und es folgen ggf. Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen.

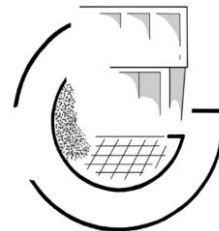
Die Nutzung digitaler Endgeräte (auch Smartwatches!) ist während schriftlicher Lernkontrollen (Klausuren, Tests etc.) untersagt.

1. Digitale Endgeräte werden ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut. Diese ist im Aufsichtsbereich der Lehrkraft zu deponieren.
2. Sollte ein digitales Endgerät während einer Lernkontrolle an Eurem Arbeitsplatz gefunden werden, wird dies als Täuschungsversuch gewertet. Die Klausur kann dann mit 00 Punkten bewertet werden.

Notizen

Kenntnisnahme

Diesen Abschnitt bis Donnerstag, den 08.08.2024, in der Verwaltung bei Frau Krause abgeben.



Ich habe die Informationen zur Qualifikationsphase erhalten und zur Kenntnis genommen.

Mir sind insbesondere

- die Vorgehensweise der Krankmeldung an Tagen, an denen eine Klausur geschrieben oder andere angekündigte Leistungskontrollen durchgeführt werden,
- die möglichen Folgen bei unentschuldigtem Fehlen bei einer Klausur/ Lernkontrolle sowie
- die möglichen Folgen bei zu häufigem und/ oder unentschuldigten versäumten Unterrichts
- die Regelungen zu Aufenthaltsbereichen und zur Nutzung von digitalen Endgeräten
- die Schulordnung
- die Nutzungsordnung digitale Infrastruktur und digitale Endgeräte
- der Waffenerlass

bekannt.



Schulordnung



Nutzungsordnung Infrastruktur



Waffenerlass

Hiermit bestätigen wir, über alle oben genannten Regelungen des Gymnasiums Osterholz-Scharmbeck informiert worden zu sein. Ich habe insbesondere zur Kenntnis genommen, dass mein Smartphone (o.Ä.) bei unzulässiger Verwendung vorübergehend einbehalten werden kann.

Ich bin mir bewusst, dass meine Eltern bei Regelverstößen informiert werden und bei mehrmaligen oder schwerwiegenden Verstößen ein Nutzungsverbot über einen längeren Zeitraum ausgesprochen wird. Außerdem kann die Schule andere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen veranlassen.

Name des Schülers/ der Schülerin: _____

13
Jg.

Datum

Unterschrift Schüler/ Schülerin

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r